

1954	Ausgegeben zu Bonn am 20. September 1954	Nr. 30
Tag	Inhalt:	Seite
17. 9. 54	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung	271
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	278

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung
für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (1. DV-BEG).**

Vom 17. September 1954.

Auf Grund des § 14 Abs. 9 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1387) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

I. Besondere Anspruchsvoraussetzungen

§ 1

Nachweis des Todes

(1) Für den Nachweis des Todes gelten die Grundsätze des § 83 BEG.

(2) Wenn die Todesvermutung des § 86 Abs. 1 BEG keine Anwendung findet, wird der Tod regelmäßig durch öffentliche Urkunden nachgewiesen. Sind öffentliche Urkunden nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten zu beschaffen, so kann der Nachweis auch durch andere Beweismittel erbracht werden.

(3) Wird der Tod durch andere Beweismittel als durch öffentliche Urkunden nachgewiesen, so ist der Zeitpunkt des Todes gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 BEG festzustellen.

§ 2

Ursächlichkeit der Verfolgung

Es genügt, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Verfolgung wahrscheinlich ist.

§ 3

Tod im unmittelbaren Anschluß an Deportation oder Freiheitsentziehung

Der Verfolgte ist nicht im unmittelbaren Anschluß an die Deportation oder an die Freiheitsentziehung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 BEG) verstorben, wenn der Tod später als sechs Monate nach Beendigung der Deportation oder der Freiheitsentziehung entweder eingetreten oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften als eingetreten zu vermuten ist.

§ 4

Anspruchsvoraussetzung des § 14 Abs. 2 BEG

Wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 BEG nicht in der Person des Verfolgten erfüllt sind, so hat einen Anspruch auf Entschädigung nach § 14 BEG nur der Hinterbliebene, auf den die Voraus-

setzungen des § 8 Abs. 1 BEG zutreffen; es genügt nicht, daß die Anspruchsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 BEG in der Person eines anderen Hinterbliebenen erfüllt sind.

§ 5

Ausschließung, Versagung und Verwirkung des Anspruchs

Ein Anspruch besteht nicht, wenn die Gründe des § 1 Abs. 4 BEG auf die Person des Verfolgten oder des Hinterbliebenen zutreffen. Das gleiche gilt für die Versagungsgründe des § 2 Abs. 1 BEG und für die Verwirkungsgründe des § 2 Abs. 2 BEG.

II. Kreis der Hinterbliebenen

§ 6

Der Witwe gleichgestellte Hinterbliebene

Der Witwe (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 BEG) sind gleichgestellt

- a) die Verlobte, deren Verbindung mit dem Verfolgten auf Grund des Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter vom 23. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 226) oder auf Grund von Rechtsvorschriften der Länder die Rechtswirkungen einer gesetzlichen Ehe zuerkannt worden sind,
- b) die Frau, deren Ehe mit dem Verfolgten nachträglich durch eine Anordnung auf Grund des Gesetzes über die Rechtswirkungen des Anspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 215) geschlossen worden ist.

§ 7

Zumutbarer Erwerb des Witwers

Wenn und soweit der Witwer (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 BEG) einem zumutbaren Erwerb nicht nachgeht, ist er nicht außerstande, sich selbst zu unterhalten.

§ 8

Eheliche und ihnen gleichgestellte Kinder

(1) Den ehelichen Kindern einer Verfolgten stehen die gleichen Ansprüche nach § 14 BEG wie den ehelichen Kindern eines Verfolgten zu.

- (2) Den ehelichen Kindern sind gleichgestellt
- a) die für ehelich erklärten Kinder,
 - b) die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
 - c) die Stiefkinder, die im Haushalt des Verfolgten aufgenommen waren,
 - d) die Kinder aus nichtigen Ehen, die die Stellung eines ehelichen Kindes haben,
 - e) die Pflegekinder, die im Haushalt des Verfolgten aufgenommen waren und für deren Unterhalt und Erziehung keine Vergütung gezahlt wurde.

§ 9

Uneheliche Kinder

(1) Den unehelichen Kindern eines Verfolgten stehen die Ansprüche nach § 14 BEG zu, wenn die Vaterschaft des Verfolgten festgestellt ist und er das Kind entweder in seinen Hausstand aufgenommen hatte oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufgekommen ist oder aufgekommen wäre, wenn ihn die Verfolgung nicht daran gehindert hätte.

(2) Den unehelichen Kindern einer Verfolgten stehen die Ansprüche nach § 14 BEG zu, wenn von ihr dem Kinde überwiegend Unterhalt gewährt wurde.

§ 10

Elternlose Enkel

(1) Die Anspruchsvoraussetzung, daß der Verfolgte seine elternlosen Enkel zur Zeit seines Todes unentgeltlich unterhalten hat, ist auch dann erfüllt, wenn der Unterhalt zur Zeit des Beginns der Verfolgung, die zum Tode geführt hat, gewährt wurde.

(2) Die Unentgeltlichkeit der Unterhaltsgewährung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Verfolgte im Hinblick auf die Unterhaltsgewährung Zuschüsse erhielt; es kommt nur darauf an, daß der Unterhalt von dem Verfolgten überwiegend bestritten wurde.

§ 11

Verwandte der aufsteigenden Linie

(1) Die Eltern (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 BEG) sind vor den Großeltern anspruchsberechtigt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteils treten dessen Eltern.

(2) § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

III. Festsetzung der Rente

1. Berechnung der Rente

§ 12

Grundlage der Berechnung

Die Renten der Hinterbliebenen (§ 14 Abs. 3 BEG) werden vom 1. November 1953 an in monatlich vorzahlbaren Teilbeträgen unter Zugrundelegung der Vorschriften über die Unfallfürsorge der Bundesbeamten gewährt, soweit sich aus dem BEG und dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 13

Art der Berechnung

Der Einreihung in eine Besoldungsgruppe und der Berechnung der Renten ist die als Anlage beigefügte, nach der Einteilung der Bundesbeamten in solche

des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes gegliederte Besoldungsübersicht zugrunde zu legen, die die durchschnittlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge dieser Beamtengruppen nach Lebensaltersstufen gegliedert ausweist.

§ 14

Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe

(1) Für die Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe ist seine wirtschaftliche und soziale Stellung maßgebend.

(2) Die wirtschaftliche Stellung bestimmt sich nach dem Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten drei Kalenderjahren vor der Verfolgung, die zu seinem Tode geführt hat. Durchschnittseinkommen im Sinne dieser Vorschrift ist der durchschnittliche Gesamtbetrag der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus nicht selbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes) abzüglich der durchschnittlichen Sonderausgaben (§ 10 des Einkommensteuergesetzes). Eine Minderung des Einkommens durch vorausgegangene Verfolgung bleibt außer Betracht.

(3) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb bleiben insoweit außer Betracht, als sie nicht auf der eigenen Arbeitsleistung des Betriebsinhabers beruhen. Bei der Ermittlung des Werts der eigenen Arbeitsleistung ist zum Vergleich die Vergütung heranzuziehen, die einem Dritten als Arbeitsentgelt üblicherweise gewährt worden wäre.

(4) War ein unselbständig erwerbstätiger Verfolgter mit Rücksicht auf seine verwandtschaftlichen Beziehungen zum Unternehmer nicht gegen Entgelt oder gegen unverhältnismäßig geringes Entgelt tätig, so ist die tarifliche oder sonst übliche Vergütung zugrunde zu legen.

(5) Die soziale Stellung des Verfolgten bestimmt sich nach der auf seiner Vorbildung, seinen Leistungen und seinen Fähigkeiten beruhenden Geltung im öffentlichen Leben.

(6) Bei der Einreihung einer Verfolgten, die als Hausfrau tätig war, ist von der wirtschaftlichen und sozialen Stellung ihres Ehemannes auszugehen.

§ 15

Hundertsatz des Unfallruhegehalts und der Versorgungsbezüge

(1) Das Unfallruhegehalt im Sinne dieser Verordnung beträgt $66\frac{2}{3}$ vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 13).

(2) Der Rente der Witwe sind 60 vom Hundert, der Rente für jedes Kind und für jeden Enkel 30 vom Hundert und der für einen Verwandten der aufsteigenden Linie oder mehrere zusammen 30 vom Hundert des Unfallruhegehalts zugrunde zu legen.

§ 16

Hundertsatz der Renten

(1) Die Renten der Hinterbliebenen (§ 14 Abs. 3 BEG) sind mit einem Hundertsatz der in § 15 bestimmten Beträge festzusetzen.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmung des § 17 beträgt der Hundertsatz 100 vom Hundert dieser Beträge.

§ 17

Ermäßigung des Hundertsatzes der Renten

(1) Der Hundertsatz der Renten kann bis auf 30 vom Hundert ermäßigt werden, wenn die nach § 14 Abs. 4 Satz 3 BEG zu berücksichtigenden Umstände eine Ermäßigung rechtfertigen. Zu diesen Umständen gehören insbesondere

- a) eigener Arbeitsverdienst,
- b) eigener Arbeitsverdienst, den der Hinterbliebene zwar nicht erzielt, aber durch zumutbare Arbeit erzielen könnte,
- c) Leistungen aus privaten Versicherungsverhältnissen,
- d) Vermögenserträge,
- e) Rentenleistungen auf Grund sonstiger Vorschriften des BEG,
- f) sonstige Versorgungsbezüge, die mit dem Tod des Verfolgten in keinem rechtlichen Zusammenhang stehen.

Erzielte oder erzielbare Einkünfte werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Betrag von 150 Deutsche Mark monatlich übersteigen.

(2) Nicht zumutbar ist eine Arbeit, die bei der sozialen Stellung des Hinterbliebenen nicht üblich ist. Einer Witwe ist eine Erwerbstätigkeit insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie

- a) für ein Kind unter 14 Jahren zu sorgen hat oder
- b) das 45. Lebensjahr vollendet hat oder
- c) keine Berufsausbildung besitzt und bisher nicht erwerbstätig war oder
- d) in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist.

(3) Je volle 50 Deutsche Mark der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden monatlichen Einkünfte führen zu einer Ermäßigung des Hundertsatzes um 10 vom Hundert.

§ 18

Zusammentreffen von Renten

(1) Die nach § 14 Abs. 3 BEG zu leistenden Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen das Unfallruhegehalt des vergleichbaren Beamten nicht übersteigen. Ergibt eine Zusammenrechnung der Renten mehrerer Hinterbliebenen, daß sie das Unfallruhegehalt übersteigen würden, so werden die einzelnen Renten in dem Verhältnis gekürzt, in dem sie ihrer Höhe nach zueinander stehen.

(2) Wenn die Rente eines Hinterbliebenen der Kürzung nicht unterliegt (§ 19), so ist eine weitergehende Kürzung der Rente eines anderen Hinterbliebenen nicht zulässig.

(3) Sind in der Person eines Hinterbliebenen die gesetzlichen Voraussetzungen mehrerer Rentenansprüche nach § 14 BEG erfüllt, so wird bei gleich hohen Renten nur eine und bei Renten in verschiedener Höhe die höchste Rente gewährt.

§ 19

Mindestrenten

Bei den gemäß §§ 15 bis 18 zu berechnenden Renten darf der monatliche Mindestbetrag gemäß § 14 Abs. 5 BEG nicht unterschritten werden. Dies gilt auch für den monatlichen Mindestbetrag der Rente des Witwers von 100 Deutsche Mark (§ 14 Abs. 4 Satz 6 BEG).

§ 20

Verteilung von anzurechnenden Leistungen

Bei der Anrechnung von Leistungen auf laufende Hinterbliebenenrenten gemäß § 4 BEG soll der anzurechnende Betrag derart verteilt werden, daß dem Hinterbliebenen mindestens die Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Mindestbetrages der Rente verbleibt.

2. Ruhen und Erlöschen der Rente

§ 21

Ruhen der Rente

Die Rente ruht vom Ersten des Monats an, der dem Monat folgt, in den das für das Ruhen der Rente maßgebende Ereignis fällt.

§ 22

Erlöschen der Rente

Die Rente erlischt

- a) für jeden Hinterbliebenen mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,
- b) für jeden Hinterbliebenen mit Ausnahme der Verwandten der aufsteigenden Linie auch mit dem Ende des Monats, in dem er heiratet oder wiederheiratet,
- c) für Kinder auch mit dem Ende des Monats, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 23 vorliegen,
- d) für elternlose Enkel auch mit dem Ende des Monats, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden oder in dem der Verfolgte das 75. Lebensjahr vollendet hätte,
- e) für Verwandte der aufsteigenden Linie auch mit dem Ende des Monats, in dem die Bedürftigkeit weggefallen ist oder in dem der Verfolgte das 75. Lebensjahr vollendet hätte,
- f) für den Witwer ganz oder teilweise auch mit dem Ende des Monats, in dem er imstande ist, sich ganz oder teilweise selbst zu unterhalten.

§ 23

Gewährung der Rente bei Kindern über 16 Jahre

(1) Ein lediges Kind erhält eine Rente auch nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn es

- a) sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befindet und nicht ein eigenes Einkommen im Sinne des Bundesbesoldungsrechts von mehr als monatlich 75 Deutsche Mark hat, bis zur

Vollendung des 24. Lebensjahres; übersteigt das Einkommen monatlich 75 Deutsche Mark, so ist die Rente um den Mehrbetrag zu kürzen,

- b) wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist und nicht ein eigenes Einkommen im Sinne des Bundesbesoldungsrechts von mehr als monatlich 75 Deutsche Mark hat, auch über das 24. Lebensjahr hinaus, sofern die Erwerbsunfähigkeit infolge des Gebrechens bereits vor Vollendung des 24. Lebensjahres eingetreten ist; übersteigt das Einkommen monatlich 75 Deutsche Mark, so ist die Rente um den Mehrbetrag zu kürzen.

(2) Hat sich in den Fällen des Absatz 1 Buchstabe a der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen verzögert oder sind solche Verzögerungen infolge der Verhältnisse der Kriegs- oder Nachkriegszeit ohne einen von dem Berechtigten zu vertretenden Umstand eingetreten, so wird die Rente für einen der Verzögerung entsprechenden Zeitraum auch über das 24. Lebensjahr hinaus gewährt.

(3) Die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente im Falle des Absatz 1 Buchstabe b werden, soweit sie nicht offenkundig sind, durch das Zeugnis eines Amts- oder Vertrauensarztes nachgewiesen.

§ 24

Wiederaufleben der Rente für Witwe und Witwer

(1) Haben eine Witwe oder ein Witwer sich wiederverheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt die Rente wieder auf.

(2) Leistungen, die der Witwe oder dem Witwer auf Grund eines neuen, infolge Auflösung der Ehe erworbenen Versorgungs- oder Unterhaltsanspruchs zustehen, sind auf die Rente anzurechnen.

(3) Die Nichtigerklärung hat die gleichen Wirkungen wie die Auflösung der Ehe.

3. Anzeigepflicht und Neufestsetzung

§ 25

Anzeigepflicht

(1) Der Hinterbliebene ist verpflichtet, der zuständigen Entschädigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen

- a) die in § 14 Abs. 4 BEG genannten Arbeitsverdienste, Leistungen und Erträge und die Änderung der Einkommensverhältnisse,
- b) die Bezüge, Leistungen und Einkünfte, die nach § 14 Abs. 6 BEG ganz oder teilweise zum Ruhen der Rente führen, und die Änderung der Einkommensverhältnisse,
- c) die Verheiratung und Wiederverheiratung,
- d) die Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung oder den Bezug eines eigenen Einkommens von mehr als 75 Deutsche Mark monatlich im Falle des § 23 Abs. 1 Buchstabe a,

e) den Fortfall der Erwerbsunfähigkeit oder den Bezug eines eigenen Einkommens von mehr als 75 Deutsche Mark monatlich im Falle des § 23 Abs. 1 Buchstabe b.

(2) Hat der Hinterbliebene einen gesetzlichen Vertreter, so obliegt diesem die Anzeigepflicht.

§ 26

Verletzung der Anzeigepflicht

Kommt der Hinterbliebene oder sein gesetzlicher Vertreter der nach § 25 bestehenden Anzeigepflicht nicht nach, so findet § 95 BEG entsprechende Anwendung.

§ 27

Neufestsetzung der Rente

bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse

(1) Haben sich die Verhältnisse, die der Bemessung der Rente zugrunde gelegt waren, nach deren Festsetzung so geändert, daß die auf Grund der veränderten Verhältnisse neu errechnete Rente um mindestens 10 vom Hundert von der festgesetzten abweicht, so kann die Entschädigungsbehörde die Rente neu festsetzen (§ 96 BEG).

(2) Die Rente wird mit Wirkung vom Ersten des Monats neu festgesetzt, der dem Monat folgt, in dem die Verhältnisse sich geändert haben.

(3) Über die Neufestsetzung oder die Ablehnung einer Neufestsetzung der Rente entscheiden die Entschädigungsbehörden durch Bescheid (§ 94 BEG).

IV. Kapitalentschädigung

§ 28

Berechnung

(1) Die Kapitalentschädigung wird in der Weise berechnet, daß für jeden vollen Monat, der vom Zeitpunkt des Todes des Verfolgten bis zum 31. Oktober 1953 oder bis zu dem in Absatz 3 genannten früheren Zeitpunkt verfloßen ist, der auf ihn entfallende Betrag der nach §§ 12 bis 18 und 20 bis 21 zu berechnenden Rente anzusetzen ist.

(2) Für die Zeit vor dem 21. Juni 1948 ist der Betrag der Rente in Reichsmark anzusetzen und nach § 6 BEG im Verhältnis 10 : 2 in Deutsche Mark umzurechnen.

(3) Sind zu einem vor dem 1. November 1953 liegenden Zeitpunkt Erlöschensgründe (§ 22) eingetreten, so ist der Bemessung der Kapitalentschädigung der Zeitraum vom Tode des Verfolgten bis zu diesem Zeitpunkt zugrunde zu legen.

(4) Soweit und solange die Rente während eines vor dem 1. November 1953 liegenden Zeitraums geruht hätte (§ 14 Abs. 6 BEG), ist dies bei der Bemessung der Kapitalentschädigung zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, in dem die Rente der Witwe oder des Witwers erloschen wäre, und dem Zeitpunkt, in dem sie wieder aufgelebt wäre (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BEG, § 24 dieser Verordnung).

(5) Hätten während eines vor dem 1. November 1953 liegenden Zeitraums nach beamtenrechtlichen Grundsätzen Kinderzuschläge für ledige Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht gewährt werden können, so bleibt dieser Zeitraum bei der Bemessung der Kapitalentschädigung unberücksichtigt.

§ 29

Vererblichkeit und Übertragbarkeit

Der Anspruch auf die Kapitalentschädigung ist nach Maßgabe der §§ 10, 12 BEG vererblich und übertragbar. Das gleiche gilt für die Summe der rückständigen Rentenbeträge.

V. Schlußbestimmungen

§ 30

Berlinklausel

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 112 BEG gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft.

Bonn, den 17. September 1954.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Anlage
(zu § 13)

Besoldungsübersicht

1. Einfacher Dienst

Lebensalter im Todeszeitpunkt	bis zum voll- endeten 30. Lebens- jahr	ab vollendetem						
		30. Lebens- jahr	35. Lebens- jahr	40. Lebens- jahr	45. Lebens- jahr	50. Lebens- jahr	55. Lebens- jahr	
1. Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge	bis 30. 9. 1951	2200,—	2350,—	2500,—	2650,—	2800,—	2950,—	3100,—
	bis 31. 3. 1953	2552,—	2726,—	2900,—	3074,—	3248,—	3422,—	3596,—
	ab 1. 4. 1953	2904,—	3102,—	3300,—	3498,—	3696,—	3894,—	4092,—
2. Unfall- ruhegehalt (66 2/3 % aus Ziff. 1)	bis 30. 9. 1951	1467,—	1567,—	1667,—	1767,—	1867,—	1967,—	2067,—
	bis 31. 3. 1953	1702,—	1818,—	1934,—	2050,—	2166,—	2282,—	2398,—
	ab 1. 4. 1953	1936,—	2068,—	2200,—	2332,—	2464,—	2596,—	2728,—
3. Witwengeld (60 % aus Ziff. 2)	bis 30. 9. 1951	1500,—	1500,—	1500,—	1500,—	1500,—	1500,—	1500,—
	bis 31. 3. 1953	1500,—	1500,—	1500,—	1500,—	1500,—	1500,—	1500,—
	ab 1. 4. 1953	1500,—	1500,—	1500,—	1500,—	1500,—	1558,—	1637,—
4. Waisengeld (30 % aus Ziff. 2)	bis 30. 9. 1951	440,—	470,—	500,—	530,—	560,—	590,—	620,—
	bis 31. 3. 1953	511,—	545,—	580,—	615,—	650,—	685,—	720,—
	ab 1. 4. 1953	581,—	620,—	660,—	700,—	740,—	779,—	819,—

2. Mittlerer Dienst

Lebensalter im Todeszeitpunkt		bis zum voll- endeten 30. Lebens- jahr	ab vollendetem					55. Lebens- jahr
			30. Lebens- jahr	35. Lebens- jahr	40. Lebens- jahr	45. Lebens- jahr	50. Lebens- jahr	
1. Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge	bis 30. 9. 1951	2500,—	2800,—	3100,—	3400,—	3700,—	4000,—	4300,—
	bis 31. 3. 1953	2900,—	3248,—	3596,—	3944,—	4292,—	4640,—	4988,—
	ab 1. 4. 1953	3300,—	3696,—	4092,—	4488,—	4884,—	5280,—	5676,—
2. Unfall- ruhegehalt (60 $\frac{3}{4}$ % aus Ziff. 1)	bis 30. 9. 1951	1667,—	1867,—	2067,—	2267,—	2467,—	2667,—	2867,—
	bis 31. 3. 1953	1934,—	2166,—	2398,—	2630,—	2862,—	3094,—	3326,—
	ab 1. 4. 1953	2200,—	2464,—	2728,—	2992,—	3256,—	3520,—	3784,—
3. Witwengeld (60 % aus Ziff. 2)	bis 30. 9. 1951	1500,—	1500,—	1500,—	1500,—	1500,—	1600,—	1720,—
	bis 31. 3. 1953	1500,—	1500,—	1500,—	1578,—	1717,—	1856,—	1996,—
	ab 1. 4. 1953	1500,—	1500,—	1637,—	1795,—	1954,—	2112,—	2270,—
4. Waisengeld (30 % aus Ziff. 2)	bis 30. 9. 1951	500,—	560,—	620,—	680,—	740,—	800,—	860,—
	bis 31. 3. 1953	580,—	650,—	719,—	789,—	859,—	928,—	998,—
	ab 1. 4. 1953	660,—	739,—	819,—	898,—	977,—	1056,—	1135,—

3. Gehobener Dienst

Lebensalter im Todeszeitpunkt		bis zum voll- endeten 30. Lebens- jahr	ab vollendetem					
			30. Lebens- jahr	35. Lebens- jahr	40. Lebens- jahr	45. Lebens- jahr	50. Lebens- jahr	55. Lebens- jahr
1. Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge	bis 30. 9. 1951	3200,—	3800,—	4400,—	5000,—	5600,—	6200,—	6800,—
	bis 31. 3. 1953	3712,—	4408,—	5104,—	5800,—	6496,—	7192,—	7888,—
	ab 1. 4. 1953	4224,—	5016,—	5808,—	6600,—	7392,—	8184,—	8976,—
2. Unfall- ruhegehalt (66 $\frac{2}{3}$ % aus Ziff. 1)	bis 30. 9. 1951	2133,—	2533,—	2933,—	3333,—	3733,—	4133,—	4533,—
	bis 31. 3. 1953	2474,—	2938,—	3402,—	3866,—	4330,—	4794,—	5258,—
	ab 1. 4. 1953	2816,—	3344,—	3872,—	4400,—	4928,—	5456,—	5984,—
3. Witwengeld (60 % aus Ziff. 2)	bis 30. 9. 1951	1500,—	1520,—	1760,—	2000,—	2240,—	2480,—	2720,—
	bis 31. 3. 1953	1500,—	1773,—	2041,—	2320,—	2598,—	2876,—	3155,—
	ab 1. 4. 1953	1690,—	2006,—	2323,—	2640,—	2957,—	3274,—	3590,—
4. Waisengeld (30 % aus Ziff. 2)	bis 30. 9. 1951	640,—	760,—	880,—	1000,—	1120,—	1240,—	1360,—
	bis 31. 3. 1953	742,—	887,—	1022,—	1160,—	1299,—	1438,—	1578,—
	ab 1. 4. 1953	845,—	1003,—	1162,—	1320,—	1479,—	1637,—	1795,—

4. Höherer Dienst

Lebensalter im Todeszeitpunkt		bis zum voll- endeten 30. Lebens- jahr	ab vollendetem					55. Lebens- jahr
			30. Lebens- jahr	35. Lebens- jahr	40. Lebens- jahr	45. Lebens- jahr	50. Lebens- jahr	
1. Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge	bis 30. 9. 1951	4400,—	5500,—	6600,—	7700,—	8800,—	9900,—	11 000,—
	bis 31. 3. 1953	5104,—	6380,—	7656,—	8932,—	10 208,—	11 484,—	12 760,—
	ab 1. 4. 1953	5808,—	7260,—	8712,—	10 164,—	11 616,—	13 068,—	14 520,—
2. Unfall- ruhegehalt (66 2/3 % aus Ziff. 1)	bis 30. 9. 1951	2933,—	3667,—	4400,—	5133,—	5867,—	6600,—	7333,—
	bis 31. 3. 1953	3403,—	4253,—	5104,—	5955,—	6805,—	7656,—	8506,—
	ab 1. 4. 1953	3872,—	4840,—	5808,—	6776,—	7744,—	8712,—	9680,—
3. Witwengeld (60 % aus Ziff. 2)	bis 30. 9. 1951	1760,—	2200,—	2640,—	3080,—	3520,—	3960,—	4400,—
	bis 31. 3. 1953	2042,—	2552,—	3062,—	3573,—	4083,—	4594,—	5104,—
	ab 1. 4. 1953	2323,—	2904,—	3485,—	4066,—	4646,—	5227,—	5808,—
4. Waisengeld (30 % aus Ziff. 2)	bis 30. 9. 1951	880,—	1100,—	1320,—	1540,—	1760,—	1980,—	2200,—
	bis 31. 3. 1953	1021,—	1276,—	1531,—	1787,—	2042,—	2297,—	2552,—
	ab 1. 4. 1953	1162,—	1452,—	1743,—	2033,—	2323,—	2636,—	2904,—

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkraft- tretens
	Nr.	vom	
Vierte Verordnung zur Änderung der Eichordnung. Vom 13. August 1954.	168	2. 9. 54	16. 9. 54
Berichtigung	179	17. 9. 54	
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 26. August 1954.	168	2. 9. 54	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung PR Nr. 7/54 über Pflegesätze von Krankenanstalten. Vom 31. August 1954.	173	9. 9. 54	10. 9. 54
Verordnung FA Nr. 6/54 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 6. September 1954.	174	10. 9. 54	Inkrafttreten gemäß § 4

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn-Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzeilstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen

Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.